

Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Mai 2011, RRB Nr. 2011/1155

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Geltende kantonale Stiftungsaufsicht	6
3. Neues Einführungsgesetz	6
4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	6
5. Verhältnis zur Planung	7
6. Auswirkungen	7
6.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
6.2 Folgen für die Gemeinden	7
6.3 Wirtschaftlichkeit	8
7. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
8. Rechtliches	11
9. Antrag	12

Beilagen

Beschlussesentwurf mit Synopse

Kurzfassung

Die im März 2010 vom eidgenössischen Parlament beschlossene Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verlangt von den Kantonen, dass sie bis zum 1. Januar 2012 für die BVG-Aufsicht unabhängige Anstalten schaffen.

Mit dem Einführungsgesetz BVG- und Stiftungsaufsicht wird die verlangte unabhängige Anstalt für BVG- und Stiftungsaufsicht geschaffen.

Gleichzeitig werden weitere Revisionsanliegen aufgenommen.

Im Vergleich zur bisherigen Zuständigkeitsordnung wird, soweit es das Bundesrecht zulässt, der Regierungsrat von Entscheidkompetenzen entlastet. Zudem wird die Aufsicht über kommunale privatrechtliche und kommunale öffentlich-rechtliche Stiftungen bei der neuen Anstalt für BVG- und Stiftungsaufsicht zusammengeführt. Die Aufsicht über kommunale privatrechtliche Stiftungen war bisher beim Amt für Berufliche Vorsorge und jene für kommunale öffentlich-rechtliche Stiftungen beim Amt für Gemeinden angegliedert.

Im Rahmen dieser Vorlage erfolgen gleichzeitig Anpassungen aufgrund der Revision des Stiftungsrechts auf den 1. Januar 2006 (Art. 86a ZGB: Zweckänderung auf Antrag der stiftenden Person oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen; Art. 86b ZGB: unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde; Art. 88 ZGB: Aufhebung).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht.

1. Ausgangslage

Das eidgenössische Parlament hat am 19. März 2010 im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) beschlossen.

Die Beschlüsse betreffen im Wesentlichen

- die Stärkung der Aufsicht durch Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht und klare Abgrenzung der Aufgaben und Haftung der verschiedenen Akteure (Stiftungsrat, Experten und Revisionsstellen);
- die Stärkung der Oberaufsicht durch die Schaffung einer eidgenössischen Oberaufsichtskommission, die vom Bundesrat administrativ und finanziell unabhängig ist, mit einem unabhängigen, administrativ dem Bundesamt für Sozialversicherungen angegliederten Sekretariat;
- Aufnahme von Governance- und Transparenzbestimmungen.

Gemäss dem revidierten Art. 61 BVG haben die Kantone die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, neu als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt, auszugestalten. Die Verselbständigung der Aufsichtsbehörden in der Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten muss per 1. Januar 2012 erfolgen. Es wurde keine Übergangsfrist beschlossen.

Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgaben nach den Artikeln 84 Abs. 2, 84a, 86a, 86b und 88 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) zu übernehmen. Bei Vorsorgeeinrichtungen hat die Aufsichtsbehörde gemäss dem neuen Art. 62 Abs. 1 BVG überdies darüber zu wachen, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten, und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird. Auf Bundesebene wird eine unabhängige Oberaufsicht geschaffen (Art. 64 BVG).

Mit dieser Vorlage soll gleichzeitig der Regierungsrat von Kompetenzen entlastet werden und die Aufsicht über kommunale privatrechtliche und kommunale öffentlich-rechtliche Stiftungen in einer kantonalen Stelle zusammengeführt werden. Heute untersteht die von einer Gemeinde verwaltete öffentlich-rechtliche Stiftung der Gemeindeaufsicht (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB, BGS 211.1]).

Weiter erfolgen auch die nötigen kantonalen Anpassungen aufgrund der Revision des Stiftungsrechts, die per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt wurde (Art. 86a ZGB: Zweckänderung auf Antrag der stiftenden Person oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen; Art. 86b ZGB: unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde; Art. 88 ZGB: Aufhebung). Diese Anpassungen wurden zunächst zurückgestellt, damit sie gleichzeitig mit der im März 2010 beschlossenen Strukturreform umgesetzt werden können.

2. **Geltende kantonale Stiftungsaufsicht**

Art. 84 ZGB bestimmt, dass Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde) stehen, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen ihrem Zweck gemäss verwendet wird.

Die Aufsicht der Stiftungen steht nach § 49 EG ZGB dem zuständigen Departement zu. Im Kanton Solothurn ist das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) zuständig (vgl. Anhang zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [RVOV, BGS 122.112]). Gemäss § 50 EG ZGB in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV, BGS 212.152) führt das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (ABVS) in Vertretung des VWD die Aufsicht über alle Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von § 1 VASV durch. Gemäss § 1 VASV sind sowohl privatrechtliche wie auch öffentlich-rechtliche Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder einem Teil davon angehören sowie Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgestiftungen, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und nicht vom Bund beaufsichtigt werden, vom Geltungsbereich der VSAV erfasst und damit der Aufsicht des ABVS unterstellt; nicht aber kirchliche und Familienstiftungen. Ausgenommen von dieser generellen Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde (ABVS) sind die Zuständigkeiten des Regierungsrates bei Änderungen der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie bei der Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind, gemäss Art. 85 und 86 ZGB.

3. **Neues Einführungsgesetz**

Die bisherige Stiftungsaufsicht ist im EG ZGB verankert. Der Bund schreibt nicht zwingend die Regelung der kantonalen Aufsichtsbestimmungen im EG ZGB vor. Mit dieser Revision wird aufgrund des Umfangs der zu regelnden Materie und im Interesse der Übersichtlichkeit ein separates Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG BVG- und Stiftungsaufsicht) erlassen.

4. **Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

11 Organisationen haben zum Entwurf eines neuen Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht Stellung genommen. Eine Mehrheit der Vernehmenden stimmt dem Entwurf zu und begrüsst insbesondere die schlanke Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben.

Kontrovers wurde die Zusammensetzung der Aufsichtskommission beurteilt (§ 8 des Entwurfes). In einem kleinen Teil der Stellungnahmen wird die Bestückung der Aufsichtskommission mit verwaltungsunabhängigen Sachverständigen, die über besondere Kenntnisse im Stiftungsrecht verfügen, befürwortet. Die Besetzung mit externen Fachleuten wurde indessen in einer Stellungnahme auch explizit abgelehnt mit der Forderung, es sei personell und funktional verbindlich festzuhalten, dass der Aufsichtskommission keine verwaltungsexternen Mitglieder angehören. Die Vorlage lässt nun die Einsitznahme von Fachleuten mit spezifischem Sachwissen offen. Allfälligen Interessenkollisionen muss dabei die nötige Beachtung geschenkt werden.

Teilweise wurde die Wahlkompetenz des Regierungsrates für die Wahl der Aufsichtskommission verworfen und der Kantonsrat als Wahlbehörde vorgeschlagen. Indessen hat der Kantonsrat auch bei keiner anderen bereits bestehenden kantonalen Anstalt eine Wahlkompetenz. Eine entsprechende Befugnis des Kantonsrates würde den Rahmen der in Art. 75 der Kantonsverfassung aufgelisteten Wahlbefugnisse des Kantonsrates sprengen. Eine vernehmlassende Organisation schlägt die Wahlzuständigkeit der Aufsichtskommission für die Geschäftsleitung und die

Revisionsstelle vor. Die Aufsichtskommission hätte dann nicht nur ein Vorschlagsrecht zu Handen des Regierungsrates. Solche zusätzlichen Kompetenzen der 3-köpfigen Aufsichtskommission würden indessen eine klare und gewünschte Trennung zwischen der operativen Funktion der Geschäftsleitung und der strategischen und kontrollierenden Funktion der Aufsichtskommission vermischen.

Vorgeschlagen wurde auch, eine Organisationsform zu prüfen, in welcher die neue Anstalt finanziell auf selbstständige Füße gestellt würde um damit die Staatshaftung zu beschränken. Mit einer finanziell selbstständigen Anstalt würden unter Umständen die Verhandlungen betreffend regionaler Zusammenarbeit der BVG- und Stiftungsaufsichtsorgane ungünstig präjudiziert, weshalb diese Variante nicht weiterverfolgt wird.

5. Verhältnis zur Planung

Mit der Verabschiedung der Strukturreform am 19. März 2010 wurde durch das Bundesparlament eine seit einigen Jahren hängige Vorlage unter Dach und Fach gebracht. Dabei wurden Vorgaben gemacht, die von den kantonalen Instanzen nicht vorauszusehen und damit auch nicht zu planen waren. Die Vorgabe des Bundes ist in der kantonalen Planung nicht enthalten.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Gegenüber der heutigen Situation ergeben sich durch diese Vorlage finanziell nur marginale Veränderungen. Die bestehende Stiftungsaufsicht des Kantons wird in ihrer Zusammensetzung unverändert in die neue Form einer Anstalt überführt. Das bisher in der Stiftungsaufsicht tätige Personal kann auch künftig die Aufsichtsarbeit verrichten. Es macht deshalb Sinn das Personal dem Staatspersonalgesetz sowie dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt zu belassen. Als Revisionsstelle ist die kantonale Finanzkontrolle vorgesehen. Für deren jährliche Revision wird neu eine interne Verrechnung anfallen.

Bei den neu zu beaufsichtigenden öffentlich-rechtlichen Stiftungen handelt es sich um eine kleine Anzahl. Die Mehrbelastung bei der Stiftungsaufsicht ist somit gering. Im 2013 wird die Stiftungsaufsicht zudem vom Bundesamt für Sozialversicherungen die Aufsicht über zwei ehemals grosse Sammelstiftungen zu übernehmen haben, die sich beide in der Liquidationsphase befinden. Der dannzumal vorübergehend zu bewältigende Mehraufwand entsteht unabhängig davon, mit welcher Lösung der Kanton die Verselbständigung der Aufsicht realisiert.

6.2 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von den Änderungen nur marginal betroffen. Die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Stiftungen des kommunalen Rechts wird mit der Novelle vom Amt für Gemeinden zur Anstalt für BVG- und Stiftungsaufsicht wechseln. Das hat den Vorteil, dass kommunale Stiftungen künftig auf kantonaler Ebene nur noch eine Aufsichtsbehörde haben werden.

6.3 Wirtschaftlichkeit

Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ist vom Bundesrecht vorgegeben. Die Umsetzung des geplanten Modells erweist sich als die schlankste und damit wirtschaftlichste Variante diese Vorgabe umzusetzen.

7. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 1 Rechtsform, Sitz

Hier wird deutlich gemacht, dass für die kantonale BVG- und Stiftungsaufsicht wie es vom Bundesrecht vorgeschrieben wird, eine unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt vorgesehen wird. Eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist eine technisch-organisatorisch aus der Zentralverwaltung ausgegliederte Verwaltungseinheit, der die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe obliegt (Art. 85 und 86 der Verfassung des Kantons Solothurn, KV, BGS 111.11).

Gemäss dem revidierten Art. 61 Abs. 2 BVG haben die Kantone auch die Möglichkeit, gemeinsame Aufsichtsregionen zu bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Es wurden diesbezüglich Gespräche mit anderen Kantonen (Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau) zur Bildung einer gemeinsamen Aufsichtsregion geführt und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen abgewogen. Es zeigte sich, dass bis zum vom Bund vorgeschriebenen Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Bundesvorgaben keine gemeinsame Lösung realisierbar ist. Aktuell überwiegen die Vorteile der Weiterführung einer Solothurner Lösung. Die fachlichen Anforderungen können im Kanton vollumfänglich abgedeckt werden und die wichtige Vernetzung mit anderen Kantonen ist durch die Mitwirkung im Regionalverein mit den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie in der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden weiterhin gewährleistet. Die Kundinnen und Kunden werden weiterhin eine Ansprechstelle im Kanton haben. Die Zusammenarbeitsoption mit anderen Kantonen hat nach wie vor einen hohen Stellenwert und wird als mögliche künftige Option weiterverfolgt. Sie wird deshalb auch im EG BVG- und Stiftungsaufsicht explizit erwähnt. Eine allfällige Gründung einer interkantonalen Aufsichtsorganisation durch Staatsvertrag untersteht der Genehmigung des Kantonsrates (Art. 72 KV).

§ 2 Aufgaben

Die neue BVG- und Stiftungsaufsicht wird, soweit das Bundesrecht nicht die Zuständigkeit des Regierungsrates vorschreibt, die dem Kanton übertragenen Aufsichtsaufgaben bei Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen wahrnehmen. Die kantonale Tätigkeit ist bei Vorsorgeeinrichtungen eingebettet in die Oberaufsicht des Bundes (Art. 64 ff BVG).

§ 4 Umwandlungs- und Aufhebungsbehörden

1. Zuständigkeit des Regierungsrates

Mit der Neuorganisation der kantonalen Stiftungsaufsicht kann gleichzeitig der Regierungsrat von Entscheidkompetenzen entlastet werden. Bei Änderungen der Stiftungsorganisation sowie der Stiftungszwecke und bei Änderungen oder Aufhebungen von Auflagen und Bedingungen einer Stiftung (Art. 85 und 86 ZGB) bleibt der Regierungsrat weiterhin zuständige Entscheidbehörde. In diesen Fällen sieht das Bundesrecht vor, dass die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde einen Entscheid fällt. Eine Delegation solcher Entscheide an die kantonale Aufsichtsbehörde ist somit kraft Bundesrecht ausgeschlossen.

2. Zuständigkeit der BVG- und Stiftungsaufsicht

Nach dem bei der Revision des Stiftungsrechts per 1. Januar 2006 eingefügten Art. 86a ZGB ändert die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde den Zweck einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder aufgrund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine

Zweckänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Änderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Hier kann eine Delegation des Entscheides an die BVG- und Stiftungsaufsicht als Aufsichtsbehörde erfolgen, weil in diesem Falle kein Antrag der Aufsichtsbehörde verlangt ist (§ 4 Abs. 2 des Entwurfes).

Die Regelung, dass unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, entspricht dem seit der Revision des Stiftungsrechts per 1. Januar 2006 geltenden Art. 86b ZGB (Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes).

Da eine Aufhebung der Stiftung nach Art. 88 Absatz 1 ZGB durch "die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde" - ohne vorherigen Antrag der Aufsichtsbehörden - erfolgt, kann auch die Aufhebung einer Stiftung an die Aufsichtsbehörde delegiert werden. Eine Delegation des Entscheides über die Aufhebung einer Stiftung ist deshalb sinnvoll, weil das Aufhebungsverfahren heute mehrstufig ist. Ausgang des Verfahrens ist der Entscheid über die Aufhebung einer Stiftung. Im Aufhebungsbeschluss wird die Stiftung in Liquidation gesetzt. Sobald die Liquidation korrekt durchgeführt ist, wird die Bewilligung zur Löschung im Handelsregister erteilt. Die Delegation der Entscheidkompetenz zur Aufhebung von Stiftungen an die Aufsichtsbehörde hat zur Folge, dass die heutige Kompetenz des Verwaltungsgerichtes, über die Aufhebung von Stiftungen, deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist, zu befinden, aufgehoben werden muss. Diese Kompetenz steht nach dem seit 1. Januar 2006 geltenden Art. 88 Abs. 1 ZGB der zuständigen Kantonsbehörde und nicht mehr einem Gericht zu. Damit fallen die bisherigen Kompetenzen des Regierungsrates zur Aufhebung von Stiftungen (bei Unerreichbarkeit des Zwecks) sowie des Verwaltungsgerichts (bei Widerrechtlichkeit und Sittenwidrigkeit des Zwecks) weg (vgl. § 4 Abs. 3 des Entwurfes).

Für Personalfürsorgestiftungen von Vorsorgeeinrichtungen bleibt das Bundesrecht vorbehalten (§ 4 des Entwurfes). Dies entspricht dem bereits geltenden Recht und muss so beibehalten werden.

§ 5 Öffentlich-rechtliche Stiftungen

Öffentlich-rechtliche Stiftungen werden weiterhin der kantonalen Aufsicht unterstehen. Absatz 1 sieht vor, dass die Artikel 83-86, 86b, 88 Absatz 1 und 89^{bis} ZGB sowie die §§ 1-4 des EG Stiftungsaufsicht unter Vorbehalt von Absatz 2 sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechtes gelten. Gegenüber dem geltenden Recht wurde hier auch Art. 86b ZGB eingefügt. Das bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 2 des Entwurfes auch über unwesentliche Änderungen der Urkunde (z.B. Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsrates) einer öffentlich-rechtlichen Stiftung wird entscheiden können.

Nicht aufgeführt wird Art. 86a ZGB und zwar aus folgenden Gründen: Eine öffentlich-rechtliche Stiftung wird entweder gestützt auf ein Gesetz oder (ausnahmsweise) gestützt auf einen Beschluss des nach Kantonsverfassung oder Gesetz finanzkompetenten Organs (Kantonsrat oder Regierungsrat) errichtet. Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung durch einen privaten Stifter oder eine private Stifterin oder durch Verfügung von Todes wegen ist daher undenkbar. Darum gibt es auch keine Anträge des Stifters oder der Stifterin auf Änderung des Zweckes einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder aufgrund seiner oder ihrer Verfügung von Todes wegen.

Weil der Zweck einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zwingend im Gesetz oder im Beschluss des finanzkompetenten Organs enthalten ist, muss eine Änderung des Zweckes im gleichen Verfahren erfolgen, wie die Stiftung errichtet worden ist. Entweder muss das entsprechende Gesetz oder der Beschluss des finanzkompetenten Organs geändert werden. Das Gleiche gilt für die Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung. Um diese Ziele zu erreichen, muss entweder das Gesetz oder der Beschluss des finanzkompetenten Organs geändert werden. Darum sieht § 5

Absatz 2 des Entwurfes ausdrücklich vor, dass für die Änderung des Zwecks und die Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung jene Behörde zuständig ist, welche die Stiftung errichtet hat (Gesetzgeber oder finanzkompetentes Organ). Es besteht jedoch eine Sonderkompetenz zu Gunsten des Regierungsrates: Er kann öffentlich-rechtliche Stiftungen des kantonalen Rechts aufheben, wenn der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

Neu wird die BVG- und Stiftungsaufsicht auch Aufsichtsbehörde über öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts sein. Mit § 5 Absatz 3 des Entwurfs wird gesetzgeberisch nachvollzogen, was der Regierungsrat bereits mit der Änderung der VASV vom 16. Dezember 2008 gestützt auf § 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG, BGS 122.111) beschlossen hat (vgl. § 1 Bst. a^{bis} und § 2 VASV).

§ 7 Organe der BVG- und Stiftungsaufsicht

Organe der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsicht sind:

- die Aufsichtskommission
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle.

Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ist vom Bundesrecht vorgegeben. Die vorliegende Organisationsvariante wird einerseits dieser Vorgabe gerecht und hält andererseits die erforderliche Organisation möglichst schlank mit einfachen Strukturen und direkten Verfahrensabläufen. Das Organisationsmodell ist einem privatwirtschaftlichen Unternehmen nachempfunden.

Die Aufsichtskommission soll ähnlich einem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft die Aufsicht über sämtliche Vollzugsbereiche ausüben, ohne dabei auf die operativen Geschäfte der BVG- und Stiftungsaufsicht Einfluss zu nehmen. Dem gegenüber hat die Oberaufsichtskommission des Bundes bei ihrer Aufsicht über die kantonalen Aufsichtsbehörden eine fachliche Aufsicht (vgl. Art. 64a Abs. 1 Bst. a BVG)

§ 8 und 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Aufsichtskommission

Für die Aufsichtskommission sind 3 Mitglieder vorgesehen. Das Präsidium soll durch den oder die jeweilige/n Vorsteher/in des VWD wahrgenommen werden. Die Aufsichtskommission soll in erster Linie strategische Aufgaben wahrnehmen und die grundsätzliche Überwachung der kantonalen Aufsicht sicherstellen. Nebst dem Wahlvorschlagsrecht für die Geschäftsleitung zu Handen des Regierungsrates soll die Aufsichtskommission über den Voranschlag, die Jahresrechnung und vorgängig der Genehmigung durch den Kantonsrat den Jahresbericht beschliessen. Bei der Aufsichtskommission steht damit weniger das fachspezifische Wissen im Vordergrund als vielmehr allgemeine Führungsfunktionen.

§§ 11 und 12 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ und stellt selbständig den Geschäftsgang der BVG- und Stiftungsaufsicht sicher. Sie nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des Leistungsauftrages wahr und arbeitet nach dem von der Aufsichtskommission zu erlassenden Organisationsreglement. Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht und stellt Antrag.

§ 13 Revision

Als Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle vorgesehen. Sie prüft insbesondere jährlich die Jahresrechnung. Sie hat der Aufsichtskommission Bericht über das Ergebnis zu erstatten und darüber, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

§ 14 Regierungsrat

Die generelle regierungsrätliche Leitungs- und Aufsichtspflicht gemäss Art. 77 KV, gilt auch bei einer kantonalen Anstalt. Der Regierungsrat hat auch bei der mittelbaren Verwaltung ein generelles Auskunfts- und Einsichtsrecht. Zusätzlich ist der Regierungsrat Wahlgremium: Ihm obliegt die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission und der Geschäftsleitung.

§ 15 Kantonsrat

Wie auch bei anderen kantonalen Anstalten wird der Kantonsrat die Berichterstattung der BVG- und Stiftungsaufsicht zu genehmigen haben.

§ 16 Anstellungen

Das Anstellungsverhältnis des Personals der BVG- und Stiftungsaufsicht soll öffentlich-rechtlich sein und der Gesetzgebung über das Staatspersonal und dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

§ 17 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht und Entscheide des Regierungsrates im Bereich der klassischen Stiftungen kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden. Der Rechtsschutz im Bereich der beruflichen Vorsorge ist auf Bundesebene geregelt (Art. 73 und 74 BVG). Gemäss Art. 74 Abs. 1 BVG können Entscheide im Bereich der beruflichen Vorsorge beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

§ 18 Änderung und Aufhebung von bisherigem Recht

§ 49-54 des EG ZGB werden aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Das EG Stiftungsaufsicht tritt gemäss bundesrechtlicher Vorgabe auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Alle per 31. Dezember 2011 beim ABVS hängigen Verfahren gehen am 1. Januar 2012 auf die Anstalt für BVG- und Stiftungsaufsicht über.

8. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt es dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 2 Bst. b KV).

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB:

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Berufliche Vorsorgestiftung (3)

Amt für Gemeinden

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

Amtsblatt später (Referendum)

Eidgenössisches Departement des Innern, BSV, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

(zur Kenntnisnahme gemäss Art. 97 Absatz 3 BVG und zur Genehmigung von § 4)

GS

BGS

Parlamentsdienste